

**Kreis Recklinghausen
Fachdienst Umwelt
Untere Wasserbehörde
Kurt-Schumacher Allee 1
45657 Recklinghausen**

A n t r a g

auf Erteilung einer Zulassung von Maßnahmen gem. § 78a Absatz 2 in gesetzlich festgesetzten Überschwemmungsgebieten (3-fach Papier + digital im PDF Format auf CD oder per E-Mail)

Antragsteller der Maßnahme:

Eigentümer der Maßnahme *(falls unterschiedlich):*

Name: /
Anschrift: /
Telefon: /
e-Mail: /

Hiermit beantrage ich nach § 78 Wasserhaushaltsgesetz folgendes Vorhaben im Überschwemmungsgebiet des Gewässers

Bezeichnung:

Angaben zum Grundstück:

Gemarkung:	Flur:	Flurstück(e):
und/oder		
Straße	Nr.	Ort

ausführen zu können:

Kurzbeschreibung des Vorhabens:

Ort, Datum

, den

Unterschrift

Anlage zum Antragsformular

Allgemein

Seit Einführung des neuen Wasserhaushaltsgesetzes (WHG) am 01.03.2010 ist in festgesetzten und vorläufig gesicherten Überschwemmungsgebieten nach § 78a Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 bis 8 WHG untersagt:

1. *die Errichtung von Mauern, Wällen oder ähnlichen Anlagen, die den Wasserabfluss behindern können,*
2. *das Aufbringen und Ablagern von wassergefährdenden Stoffen auf dem Boden, es sei denn, die Stoffe dürfen im Rahmen einer ordnungsgemäßen Land- und Forstwirtschaft eingesetzt werden,*
3. *die Lagerung von wassergefährdenden Stoffen außerhalb von Anlagen,*
4. *das Ablagern und das nicht nur kurzfristige Lagern von Gegenständen, die den Wasserabfluss behindern können oder die fortgeschwemmt werden können,*
5. *das Erhöhen oder Vertiefen der Erdoberfläche,*
6. *das Anlegen von Baum- und Strauchpflanzungen, soweit diese den Zielen des vorsorgenden Hochwasserschutzes gemäß § 6 Absatz 1 Satz 1 Nummer 6 und § 75 Absatz 2 entgegenstehen,*
7. *die Umwandlung von Grünland in Ackerland,*
8. *die Umwandlung von Auwald in eine andere Nutzungsart.*

Der Kreis Recklinghausen kann davon abweichend die nach Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 bis 8 genannten Maßnahmen im Einzelfall unter Auflagen zulassen, wenn:

- Belange des Wohls der Allgemeinheit nicht entgegenstehen,
- Der Hochwasserabfluss und die Hochwasserrückhaltung nicht wesentlich beeinträchtigt werden und
- eine Gefährdung von Leben oder erhebliche Gesundheits- oder Sachschäden nicht zu befürchten sind.

oder wenn

Die nachteiligen Wirkungen der Maßnahme auf die Belange des Hochwasserschutzes durch Ausgleichsmaßnahmen kompensiert werden können, so dass wesentliche Auswirkungen auf den Hochwasserabfluss nicht mehr gegeben sind.

Bei der Prüfung der Voraussetzungen sind auch die Auswirkungen auf die Nachbarschaft zu berücksichtigen.

Folgende Antragsunterlagen sind in o. g. Anzahl und Form einzureichen:

1. ausgefüllter Antragsvordruck

2. Baubeschreibung und Erläuterungsbericht. Der Bericht hat eine Beschreibung der Maßnahme bzw. der damit unmittelbar zusammenhängenden Geländeänderungen zu enthalten. Er muss sich zu den Auswirkungen der Maßnahme auf das Hochwassergeschehen äußern und nachweisen, dass der Hochwasserabfluss und die Höhe des Wasserstandes durch die Maßnahme nicht nachteilig beeinflusst wird. Des Weiteren muß er nachweisen, dass kein Rückhalteraum verlorengeht. Sollte das doch der Fall sein, sind Ausgleichsmaßnahmen, die den Rückhalteraum ersetzen zu nennen.

3. Standsicherheitsnachweis für das Bemessungshochwasser (HQ100) bei Maßnahmen der Nummer 1.

4. Bei der nicht nur kurzfristigen **Ablagerung von Gegenständen** (z. B. Stammholz, Baustoffe und ähnliches) ist zusätzlich nachzuweisen, dass diese im Hochwasserfall nicht fortgeschwemmt werden können.

5. Bei **Abgrabungen** ist die Genehmigungspflicht nach § 3 Abtragungsgesetz NRW zu beachten. (Genehmigungsbehörde ist die Untere Naturschutzbehörde des Kreises Recklinghausen)

6. Übersichtslageplan im Maßstab 1:5000. Die geplante Maßnahme ist rot zu kennzeichnen. Die Überschwemmungsgebietsgrenzen sind darzustellen. Die Karten gibt es im Internet im Wasserinformationssystem ELWAS des Landes NRW.

7. Entwurfszeichnungen mit Darstellung

- Der Maßnahme einschließlich der Höhenlage sowie Angabe der Wasserstände bei einem 100-jährigen Hochwasserereignis (HQ100).
- Der unmittelbar damit zusammenhängenden Geländeänderungen.
- Der vorgesehenen Ausgleichsmaßnahmen sowie einer **Volumenberechnung** des Retentionsflächenausgleiches. Die Kompensationsmaßnahme muß den verloren gegangenen Retentionsraum gleichwertig ersetzen. (Berechnung über Multiplikation der bebauten Grundfläche mit dem zu erwartenden Wasserstand bei einem HQ100.)

Die Höhenangaben sind in m üNN anzugeben.

8. Die notwendigen Angaben zu Überschwemmungsgebieten oder Grundlagendaten zur Wasserspiegellagenberechnung des maßgebenden 100-jährigen Hochwasserereignisses (HQ100) sind bei der Bezirksregierung Münster, Nevinghoff 22, 48147 Münster, (Ansprechpartner: Herr Weßling, Tel.: 0251/23755707 oder Herr Hüsing 0251/13751541) vom Antragsteller anzufordern.

9. Vollmacht, falls im Namen des Antragstellers gehandelt werden soll.

10. Angabe der Baukosten. Für die Gebührenermittlung ist der Baukostenwert der Maßnahme erforderlich.

Hinweis:

Es empfiehlt sich den Antrag von einem mit der Materie vertrauten Ingenieurbüro erstellen zu lassen.